

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Sozialausschusses

03.03.2022

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Sozialausschusses

74.00

Frau von Berg

Nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe in der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

über Stabsstelle 00.200

**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/22 – Beteiligung sozial erfahrener Personen vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und in Widerspruchsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage Nr. 15/22 weist auf eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII NRW (AG-SGB XII NRW) vom 14.12.2021 hin.

Dieses regelt in § 10 AG-SGB XII NRW für die Zeit ab dem 01.01.2022 neu, dass die Träger der Sozialhilfe bestimmen können, ob sie einen Beirat sozial erfahrener Personen vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften anhören oder vor Erlass von Widerspruchsbescheiden beratend beteiligen wollen.

Da es vor dem 01.01.2022 eine entsprechende Regelung im Landesrecht nicht gab, war bis dahin die Beteiligung des Beirates sozial erfahrener Personen beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie vor Erlass von Widerspruchsbescheiden verpflichtend.

Im Bereich der Eingliederungshilfe – dem mit Abstand größten Leistungsbereich im Sozialdezernat - gibt es mit Einführung des SGB IX seit dem 01.01.2020 eine entsprechende Regelung zur Beteiligung eines Beirates sozial erfahrener Personen nicht mehr.



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Dies führte in den vergangenen zwei Jahren zu einem erheblichen Rückgang der zu beteiligenden Vorgänge. Dies zog aber auch eine zeitliche Verzögerung der Widerspruchsverfahren im Bereich des SGB XII nach sich, da Beiratssitzungen erst ab einer bestimmten Anzahl entscheidungsfähiger Verfahren effizient waren.

Der LVR hat sich nach der gesetzlich neu eingeräumten Möglichkeit, eigenständig über eine Beteiligung sozial erfahrener Personen zu entscheiden, hierzu zunächst mit seinen Mitgliedskörperschaften in der Sozialamtsleitertagung am 01.12.2021 beraten. Bis auf zwei Mitgliedskörperschaften bestätigten alle übrigen, auf eine Beteiligung des Beirates sozial erfahrener Personen zu verzichten. Auch hat der LVR in der Sitzung des Beirates sozial erfahrener Personen im Dezember 2021 mit den dortigen Beteiligten gesprochen, die ihrerseits einer Entscheidung über eine Beendigung des Beteiligungsverfahrens nicht abwehrend gegenüber standen.

Das Dezernat Soziales hat sich daher entschieden, ab dem 01.01.2022 von einer Beteiligung des Beirates sozial erfahrener Personen beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und vor Erlass von Widerspruchsbescheiden nach dem SGB XII abzusehen – analog zum SGB IX. Dies vor allem, um Widerspruchsverfahren möglichst zeitnah einer Entscheidung zuzuführen.

Gleichwohl wird das Dezernat Soziales auch weiterhin alle sozialpolitischen Fragestellungen in den vorhandenen Gremien, insbesondere den Formaten Verbändegespräch mit der Freien Wohlfahrtspflege und der Selbsthilfevertretungen, thematisieren und hier in einem ständigen Austausch bleiben.

Zu den Fragen im Einzelnen:

**Frage 1:** Inwiefern hat der LVR bis zum 31.12.2021 sozial erfahrene Dritte beim Erlass von Verwaltungsvorschriften beteiligt? Inwieweit wirkt er hier auf die Gebietskörperschaften, an die die Aufgaben delegiert wurden, ein? Von welchen Trägern wurden im Jahr 2021 sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 SGB XII berufen und an wie vielen Verwaltungsvorschriften waren sie beteiligt (jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021)?

Antwort:

Unter allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind abstrakt-generelle Anordnungen, die das sachliche Verwaltungshandeln – und nicht die innere Ordnung der Behörde – betreffen, zu verstehen.

Das Dezernat Soziales hat in den letzten Jahren entsprechende allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht erlassen, so dass eine Anhörung des Beirates sozial erfahrener Personen nicht notwendig wurde.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedskörperschaften in herangezogenen Fällen erlassen hätten, sind dem Dezernat Soziales nicht bekannt. Nach § 6

der Heranziehungssatzung Soziales entscheiden die Mitgliedskörperschaften in herangezogenen Fällen in eigenem Namen. Sofern diese für ihren Bereich allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen haben, sind sie hierbei selbstverständlich an die geltenden gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Mitglieder im Beirat sozial erfahrener Personen waren in 2021 die AWO, der Sozialverband VdK und die Caritas.

**Frage 2:** Inwiefern hat der LVR seit dem 1.1.2022 sozial erfahrene Dritte beim Erlass von Verwaltungsvorschriften beteiligt? Inwieweit wirkt er hier auf die Gebietskörperschaften, an die die Aufgaben delegiert wurden, ein?

Antwort:

Das Dezernat 7 hat entschieden, ab dem 01.01.2022 von der Möglichkeit einer Anhörung eines Beirates sozial erfahrener Personen vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften keinen Gebrauch mehr zu machen.

Auch nahezu alle Mitgliedskörperschaften machen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch mehr. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**Frage 3:** In wie vielen Widerspruchsverfahren, die per Delegation vom LVR an die Gebietskörperschaften übertragen wurden, waren sozial erfahrene Dritte jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 beteiligt?

Antwort:

Im Dezernat Soziales waren sozial erfahrene Personen vor Erlass von Widerspruchsbescheiden in herangezogenen Fällen nach dem SGB XII wie folgt beteiligt:

2019: 25 Fälle

2020: 16 Fälle

2021: 11 Fälle

Diese Zahlen beinhalten ausschließlich erlassene Widerspruchsbescheide und nicht sonstige Erledigungen von Widersprüchen (z. B. Abhilfen, Rücknahmen).

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales